



G E M E I N D E M A L A D E R S

Gemeindegesezt über die Verbesserung der Wohnverhältnisse
im Berggebiet

Art. 1

Verfassungs-
mässige und
gesetzliche
Grundlagen

A. Verfassungsmässige Grundlagen

- Art. 34 Sexies BV

B. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20.03.1970
- Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13.01.1971
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 04.10.1974
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30.11.1981 mit Aenderungen vom 22.12.1986
- Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10.03.1985
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 05.10.1984
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 01.12.1985

Art. 2

Zweck

Die Gemeinde Maladers fördert im Rahmen dieser Gesetzgebung die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet durch Beiträge an Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Arbeitgeber und Stiftungen und gemeinnützige Organisationen.

(Ergänzung siehe Anhang)

Art. 3

Mittel

An die Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet werden von der Gemeinde einmalige, zinslose und nicht rückzahlungspflichtige Beiträge ausgerichtet.

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Leistungen werden im jährlichen Voranschlag festgehalten.

Pro Kalenderjahr werden nur 2 Gesuche bewilligt.

Art. 4

Leistungen
und Voraussetzungen

Die Höhe des Gemeindebeitrages und die zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Leistungen bestehen aus einmaligen Beiträgen an die Gesamtinvestitionen.

Art. 5

Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für Leistungen an natürliche und juristische Personen ist, dass sie ihr volles Steuerdomizil seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Maladers haben.

Art. 6

Verfahren

Gesuche sind schriftlich und begründet unter Beilage sämtlicher Unterlagen beim Gemeindevorstand Maladers einzureichen.

Art. 7

Dauer,
Sistierung
und Rückzahlung

Die Gemeindebeiträge werden für die gleiche Dauer geleistet wie die Kantonsbeiträge.

Bezüglich Sistierung und Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen oder bei Zweckentfremdung gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 8

Veräusse-
rungs- und
Zweckentfrem-
dungsverbot

Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, gilt ein auf 25 Jahre befristetes Veräußerungs- und Zweckentfremdungsverbot. Eine Handänderung ist nur mit der Zustimmung des Kantons und der Standortgemeinde oder noch beteiligter Dritter zulässig.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der neue Eigentümer im Uebernahmevertrag verpflichtet, die mit der Wohnbauhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen vorbehaltlos zu übernehmen.

Diese Bedingungen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 9

Inkraft-
treten

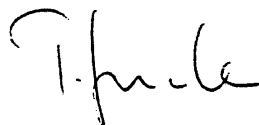
Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung

am 21. Februar 1992, Prot.S.250.

Für den Gemeindevorstand:

Der Präsident



Th. Jucker

Der Aktuar



J. Sprecher

Ergänzung Art. 2 "Zweck" durch Gemeindeversammlung vom 15.12.1995, Prot. S. 338

Die Gemeindeleistungen beschränken sich auf die Erneuerung bestehender Wohnungen, d.h. auf die damit im Zusammenhang stehenden Gesamtinvestitionen.

Die erforderlichen Beiträge können anstelle der Gemeinde von Dritten erbracht werden.